OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-751442/4/BP/CK**

Datum: **Linz, 2. August 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des M S, StA Kosovo, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. M R, G, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 26. April 2021, GZ: BA-4-AEG/81910, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Ausstellung einer Aufenthaltsbewilligung „Student"

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 26. April 2021 wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Student" gem § 64 NAG als unbegründet abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf den ausreichenden Lebensunterhalt nicht nachweisen könne. Die Kontoauszüge seien lediglich bis zum 24. Jänner 2021 mit einem Guthaben von EUR 12.009,16 vorgewiesen worden, weshalb die belangte Behörde nicht feststellen habe können, ob der erforderliche Geldbetrag weiterhin auf dem Konto vorhanden sei. Als Geldquelle und Sicherheit für den ausreichenden Lebensunterhalt während des Studiums in Österreich sei erneut ein Sponsorschreiben des Vaters des Bf vorgelegt worden. Mit einem monatlichen Einkommen von EUR 647,00 sei jedoch die Sicherheit für eine ausreichende Unterstützung während des Studiums des Bf nicht gegeben. Zudem sei weder auf dem Konto des Vaters noch auf jenem des Bf ersichtlich, dass der Bf vom Vater einen Geldbetrag erhalten hätte. Auf Anfrage sei eine Auflistung von Western Union vom 1. März 2021 ohne Übersetzung übermittelt worden. Die hohen Geldbeträge, die der Bf demnach hauptsächlich im Jänner und Februar 2021 über Western Union erhalten habe, würden ausschließlich von einer Person namens A S aus Deutschland kommen. Die Geldbeträge würden nicht mit den Einzahlungen auf dem Konto des Bf übereinstimmen und könnten deshalb nicht als Geldquelle für den gesamten Betrag herangezogen werden. Der Kontostand des Bf per 26. März 2021 weise einen Geldbetrag iHv EUR 12.066,66 auf, jedoch seien zum Nachweis der Geldquellen keine weiteren Unterlagen nachgereicht und somit der Aufforderung der Behörde nicht nachgekommen worden. Die hohen Einmalbeträge an Einzahlungen auf dem Konto des Bf vom Jänner 2021 seien weiterhin ungeklärt.

Des Weiteren liege ein gültiger Zulassungsbescheid der JKU vom 5. Juni 2020 für das Bachelorstudium „Mechatronik" für das Wintersemester 2020/21 und das Sommersemester 2021 vor. Die Nachfrist zur Inskription bestehe bis 30. April 2021. Nach diesem Zeitpunkt sei eine Bewilligung des Aufenthaltstitels aufgrund des fehlenden Zulassungsbescheids nicht möglich. Auch wenn die Universitäten eine Nachfrist zur Inskription bis Ende April erstrecken würden, sei erfahrungsgemäß ein Einstieg zu den erforderlichen Vorstudienlehrgängen nicht mehr möglich. Ein ausreichender Studienerfolg sei daher nicht zu erwarten. Weiters liege der Aufenthaltszweck als Student in der Absolvierung eines ordentlichen Studiums an einer Universität oder Fachhochschule. Die rechtzeitige Einreise zur Inskription in der Nachfrist des aktuellen Zulassungsbescheides bei der JKU sei nicht mehr möglich. Zudem liege kein alle Risiken abdeckender Krankenversicherungsschutz vor.

I.2. In der rechtzeitig eingebrachten Beschwerde vom 21. Mai 2021 führte der Bf im Wesentlichen aus, dass die Ausführungen der belangten Behörde in keinster Art und Weise nachvollziehbar seien. Es sei im Verfahren nachweislich dargelegt worden, dass der Bf über ausreichende Geldmittel verfüge, die es rechtfertigen würden, ihm den Aufenthaltstitel zu erteilen. Weiters sei im Verfahren nachvollziehbar dargelegt worden, woher die Geldmittel stammen würden. Im Zusammenhang mit der von der belangten Behörde angeführten Begründung, dass es dem Bf nicht möglich sei, rechtzeitig zur Inskription in der Nachfrist in das Bundesgebiet der Republik Österreich einzureisen, stelle sich die Frage, weshalb von Seiten der belangten Behörde nicht schon zuvor eine entsprechende Entscheidung getroffen worden sei, um dem Bf gerade diese Möglichkeit einzuräumen. Weiters sei auf die vom Bf im Zuge der Stellungnahme vorgelegten Urkunden von der belangten Behörde nur unzureichend eingegangen und sohin nicht zu Gunsten des Bf gewertet worden, sodass der belangten Behörde eine antizipierende Beweiswürdigung anzulasten sei. Darüber hinaus sei von Seiten des Bf ein entsprechender zur Erteilung des Aufenthaltstitels notwendiger Krankenversicherungsschutz zur Vorlage gebracht worden.

I.3. Mit Schreiben vom 15. Juni 2021 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Schreiben vom 28. Juni 2021 wurde der Bf im Wege seines Bevollmächtigten aufgefordert, die zur Feststellung des Sachverhalts erforderlichen aktuellen Unterlagen bzw Nachweise vorzulegen.

I.5. Mit Schreiben vom 12. Juli 2021 legte der Bf einen Nachweis über seine Eigenmittel, nämlich einen Kontoauszug seines Bankkontos bei der kosovarischen B-Bank für den Zeitraum von 1. Juli 2020 bis 12. Juli 2021, vor.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, die Beschwerde und die nach Beschwerdeerhebung vom Bf vorgelegten Unterlagen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art 6 EMRK sowie Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

I.7. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf wurde am x geboren und ist Staatsangehöriger des Kosovo. Er stellte am 13. Jänner 2021 bei der Österreichischen Botschaft in Skopje einen Erstantrag auf

Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Student", der zuständigkeitshalber an die belangte Behörde weitergeleitet wurde und dort am 22. Februar 2021 einlangte.

Der Bf wurde mit Bescheid des Vizerektors für Lehre und Studierende der JKU Linz vom 5. Juni 2020 zum Bachelorstudium Mechatronik unter der Bedingung zugelassen, dass er eine Ergänzungsprüfung in Deutsch B2 im Rahmen des Vorstudienlehrganges (§ 63 Abs 10b UG) ablegt und er nach erfolgreicher Ablegung der Ergänzungsprüfung zur Anmeldung ins ordentliche Studium persönlich innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist bzw Nachfrist für das Wintersemester 2023/24 im Zulassungsservice der JKU Linz unter Vorlage seines Zulassungsbescheides, eines Identitätsnachweises und des Nachweises über die absolvierte Ergänzungsprüfung erscheint. Es stellt eine weitere Bedingung der Zulassung dar, dass die zu diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage der unmittelbaren Zulassung des Bf zum Studium nicht entgegensteht. Die unmittelbare Zulassung zum Studium erfolgt jedenfalls dann nicht, wenn das beantragte Studium aufgelassen, oder die Durchführung eines Aufnahme- oder Auswahlverfahrens festgelegt wurde. Weiters wurde der Bf zum Vorstudienlehrgang (Universitätslehrgang gem § 63 Abs 10b UG) unter der Bedingung zugelassen, dass er zur Anmeldung persönlich innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist bzw Nachfrist für das Wintersemester 2020/21 oder für das Sommersemester 2021 im Zulassungsservice der JKU Linz unter Vorlage seines Zulassungsbescheides und Reisepasses erscheint. Der Bf ist bis zum Ende der Nachfrist für das Sommersemester 2021 nicht persönlich im Zulassungsservice der JKU Linz erschienen.

Einen weiteren Zulassungsbescheid des Vizerektors für Lehre und Studierende der JKU Linz hat der Bf – selbst nach der Aufforderung seitens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, die zur Feststellung des Sachverhalts erforderlichen aktuellen Unterlagen bzw Nachweise vorzulegen – nicht vorgelegt. Die allgemeine Zulassungsfrist für das Sommersemester 2021 begann am 7. Jänner 2021 und endete am 5. Februar 2021. Die Nachfrist für das Sommersemester 2021 begann am 6. Februar 2021 und endete am 30. April 2021. Der Bf ist bis zum Ende der Nachfrist für das Sommersemester 2021 nicht persönlich im Zulassungsservice der JKU Linz erschienen.

Der Bf verfügt über eine „Travel Health Insurance" der Eurosig mit einer Gültigkeit von 90 Tagen in einem Zeitraum von 26. März 2021 bis 26. März 2022.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde, den nach Beschwerdeerhebung vom Bf vorgelegten Unterlagen sowie den Informationen auf der Homepage der JKU Linz.

III. Rechtsgrundlagen:

III.1. Die relevanten Normen des Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 110/2021 lauten:

„Arten und Form der Aufenthaltstitel

§ 8. (1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:
1. [...]
12. ‚Aufenthaltsbewilligung' für einen vorübergehenden befristeten Aufenthalt im Bundesgebiet zu einem bestimmten Zweck (§§ 58 bis 69);
[...]

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn
1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn
1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) [...]

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn

1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

[...]

Studenten

§ 64. (1) Drittstaatsangehörigen ist eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 erfüllen und
2. ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, absolvieren,
3. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011, oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, dieses mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst und nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient,

4. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, welches auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebene Ergänzungsprüfung vorbereitet,
5. ein außerordentliches Studium zur Herstellung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Studienabschlusses gemäß § 90 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002, § 6 Abs. 6 Fachhochschul-Studiengesetz oder § 68 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 absolvieren,
6. ein außerordentliches Studium zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern, sofern das in Z 4 genannte außerordentliche Studium erfolgreich abgeschlossen wurde und das Aufnahme- oder Eignungsverfahren aus nicht vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen erst im darauffolgenden Semester absolviert werden kann, oder
7. ein in Z 2 angeführtes Studium abgeschlossen haben und im Anschluss daran eine für die Berufsausübung gesetzlich verpflichtende fachliche Ausbildung absolvieren.

Eine Haftungserklärung ist zulässig.
[...]"

III.2. Die Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV), BGBl II 451/2005 idF BGBl II 269/2021, lautet auszugsweise:

„Weitere Urkunden und Nachweise für Aufenthaltsbewilligungen

§ 8. Zusätzlich zu den in § 7 genannten Urkunden und Nachweisen sind dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung folgende weitere Urkunden und Nachweise anzuschließen:

1. [...]
8. für eine Aufenthaltsbewilligung ‚Student':

a) Aufnahmebestätigung der Universität, der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität oder der öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule;

[...]"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Voraussetzung für die Erteilung der vom Bf beantragten Aufenthaltsbewilligung „Student" ist nach § 64 Abs 1 NAG einerseits die Erfüllung der Voraussetzungen des ersten Teiles des NAG mit Ausnahme des § 11 Abs 2 Z 2 NAG und andererseits die Absolvierung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums oder (Universitäts)Lehrgangs. Nach § 8 Z 8 lit a NAG-DV ist einem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Student" eine Aufnahmebestätigung der Universität (bzw der jeweiligen Bildungseinrichtung) anzuschließen.

IV.2. Die aufrechte Zulassung an einer Universität ist als eine (besondere) Erteilungsvoraussetzung für die Aufenthaltsbewilligung „Student" anzusehen, deren Nichterfüllung zur Abweisung des Antrages führt (vgl VwGH 30.12.2020, Ro 2018/22/0019; 08.10.2019, Ra 2019/22/0161; 17.09.2019, Ra 2019/22/0073; 28.05.2019, Ra 2018/22/0024).

Der Bf wurde mit Bescheid des Vizerektors für Lehre und Studierende der JKU Linz vom 5. Juni 2020 zum Bachelorstudium Mechatronik unter der Bedingung zugelassen, dass er eine Ergänzungsprüfung in Deutsch B2 im Rahmen des Vorstudienlehrganges (§ 63 Abs 10b UG) ablegt und er nach erfolgreicher Ablegung der Ergänzungsprüfung zur Anmeldung ins ordentliche Studium persönlich innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist bzw Nachfrist für das Wintersemester 2023/24 im Zulassungsservice der JKU Linz unter Vorlage seines Zulassungsbescheides, eines Identitätsnachweises und des Nachweises über die absolvierte Ergänzungsprüfung erscheint. Es stellt eine weitere Bedingung der Zulassung dar, dass die zu diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage der unmittelbaren Zulassung des Bf zum Studium nicht entgegensteht. Die unmittelbare Zulassung zum Studium erfolgt jedenfalls dann nicht, wenn das beantragte Studium aufgelassen, oder die Durchführung eines Aufnahme- oder Auswahlverfahrens festgelegt wurde.
Weiters wurde der Bf zum Vorstudienlehrgang (Universitätslehrgang gem § 63 Abs 10b UG) unter der Bedingung zugelassen, dass er zur Anmeldung persönlich innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist bzw Nachfrist für das Wintersemester 2020/21 oder für das Sommersemester 2021 im Zulassungsservice der JKU Linz unter Vorlage seines Zulassungsbescheides und Reisepasses erscheint. Der Bf ist bis zum Ende der Nachfrist für das Sommersemester 2021 nicht persönlich im Zulassungsservice der JKU Linz erschienen.

Das für die Wirksamkeit der Zulassung zum Vorstudienlehrgang geforderte persönliche Erscheinen im Zulassungsservice der JKU Linz vermag zwar nichts daran zu ändern, dass mit diesem Bescheid dem Antrag auf Zulassung (dem Grunde nach) stattgegeben wurde und damit eine Aufnahmebestätigung der Universität vorlag. Der Mangel des bis dato nicht erfolgten, persönlichen Erscheinens im Zulassungsservice der JKU Linz bewirkt aber, dass der Bf über keine aufrechte Zulassung zu dem Vorstudienlehrgang verfügt und damit auch die Zulassungsvoraussetzung zum Bachelorstudium Mechatronik, nämlich die Ablegung der Ergänzungsprüfung in Deutsch B2 im Rahmen des Vorstudienlehrgangs, nicht erfüllen kann, weshalb keine Zulassung zu einem Studium iSd § 64 Abs 1 NAG vorliegt. Denn maßgeblich für das Vorliegen einer aufrechten Zulassung zu einem Studium iSd § 64 Abs 1 NAG ist, dass die Frist, innerhalb derer ein persönliches Erscheinen zu erfolgen hat, zum Entscheidungszeitpunkt des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich noch offen ist (vgl insb zur aufrechten Zulassung zu einem Studium aufgrund offener Frist einer Bedingung zur Zulassung zu einem Studium zum Zeitpunkt der Entscheidung

des Verwaltungsgerichts VwGH 25.04.2019, Ra 2018/22/0272; argumentum e contrario VwGH 28.05.2019, Ra 2018/22/0024). Da zum Entscheidungszeitpunkt des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich bereits die allgemeine Zulassungsfrist (7. Jänner 2021 bis 5. Februar 2021) sowie auch die Nachfrist (6. Februar 2021 bis 30. April 2021) für das Sommersemester 2021 abgelaufen ist, kann nichts anderes für die allgemeine Zulassungsfrist bzw die Nachfrist für das Wintersemester 2020/21 gelten, das zeitlich gesehen dem Sommersemester 2021 vorgehend ist.

Da der Bf – selbst nach der Aufforderung seitens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, die zur Feststellung des Sachverhalts erforderlichen aktuellen Unterlagen bzw Nachweise vorzulegen – keinen weiteren Zulassungsbescheid des Vizerektors für Lehre und Studierende der JKU Linz vorgelegt hat und sohin zum Entscheidungszeitpunkt des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich über keine aufrechte Zulassung zu einem Studium iSd § 64 Abs 1 NAG verfügt, erfüllt er diese besondere Erteilungsvoraussetzung für die Aufenthaltsbewilligung „Student" nicht. Deren Nichterfüllung führt zur Abweisung des Antrages, denn bei Fehlen einer für die Erteilung des begehrten Aufenthaltstitels notwendigen besonderen Erteilungsvoraussetzung ist weder das Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen zu prüfen, noch eine Interessenabwägung gemäß § 11 Abs 3 NAG durchzuführen (vgl VwGH 17.01.2019, Ra 2017/22/0115; 17.10.2016, Ra 2016/22/0065).

IV.3. Bei diesem Ergebnis erübrigen sich somit Feststellungen und rechtliche Beurteilungen bezüglich der im Verfahren vor der belangten Behörde aufgeworfenen Fragen des Fehlens der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen gemäß § 11 Abs 2 Z 3 sowie Z 4 NAG. Im Übrigen wäre für den Bf selbst bei einer Prüfung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nichts gewonnen, da es jedenfalls auch an der Voraussetzung eines alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutzes für den gesamten Zeitraum der potentiellen Aufenthaltsbewilligung (vgl dazu VwGH 09.08.2018, Ra 2018/22/0081) mangelt. Dem Dokument mit dem Titel „Travel Health Insurance" ist zu entnehmen, dass im Zeitraum von 26. März 2021 bis 26. März 2022 lediglich für 90 Tage ein Versicherungsschutz besteht.

IV.4. Die Beschwerde gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 26. April 2021, GZ: BA-4-AEG/81910, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Student" nach dem NAG war daher als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree